

OLG München

Art. 1 GG, Art. 34 GG, § 839 BGB

(Menschenwürdige Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum)

1. Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftraum untergebracht, so verstößt es bei einer Gesamtabwägung nicht gegen die Menschenwürde, wenn dem Gefangenen 4 qm anteilig verbleiben.

2. Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftraum, in dem geraucht wird, untergebracht, so hat er sich an die Vollzugsbehörde zu wenden, damit diese Abhilfe schafft.

3. Für eine Entschädigung bei menschenunwürdiger Unterbringung können maximal 20 € am Tag verlangt werden.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 8. Dezember 2014 - 1 W 2163/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage auf Entschädigung wegen eines nach seiner Ansicht menschenunwürdigen Vollzugs der Straftat in den Justizvollzugsanstalt Landsberg.

Der Antragsteller befand sich vom 19.7.2012 bis 16.10.2012 in der JVA Landsberg in Straftat und war wie folgt untergebracht, wobei zwischen den Parteien nur noch die Größe verfügbaren Hafträume und der ausreichenden Abtrennung der Toiletten teilweise strittig ist:

			Zellengröße		Belegung		m ² pro Gef.	
			KL	Bekl.	KL	BE	KL:	Bekl.
Haftzeiten	19.07.2012	02.08.2012	10,00	9,90	2	2	5,00	4,95
	02.08.2012	05.09.2012	16,20	17,60	8 Wochen	4	4,05	4,40
	14.09.2012	26.09.2012	16,20	17,60	4 Wochen	3	5,40	5,87
	14.09.2012	26.09.2012	16,20	17,60	3 Wochen	4		4,40
	26.09.2012	16.10.2012	16,20	17,60	3 Wochen	2		8,80

Das Landgericht wies den Antrag mit Beschluss vom 15.9.2014 zurück. Der Antragsteller legte gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht sofortige Beschwerde ein.

II.

Die zulässige Beschwerde erwies sich als unbegründet. Das Landgericht hat zu Recht hinreichende Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage verneint (§ 114 Abs. 1 ZPO).

Die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage ist zu verneinen, da eine menschenunwürdige Unterbringung über den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum nicht festgestellt werden kann.

1. Dem Vortrag des Antragstellers zu der Größe des Haftraums B-179 kann nicht gefolgt werden. Der Antragsgegner ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat die genauen Größen der Zellen durch Vorlage des Haftraumdatenblatts dargelegt. Es ist daher die von einer Zellengröße von 17,60m² auszugehen.

2. Eine menschenrechtsunwürdige Unterbringung kann ausgehend von vorgelegten Haftgrößen, Ausstattung der Haftzellen und Unterbringungszeiträumen des Antragsgegners nicht angenommen werden. Ob der Vollzug der Straftat als menschenunwürdig anzusehen ist, lässt sich nicht abstrakt generell klären, vielmehr bedarf es jeweils einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls. Als erhebliche Umstände kommen insbesondere die Anzahl der in einem Haftraum untergebracht-

ten Gefangenen, die Größe der zur Verfügung stehenden Hafträume, die Ausgestaltung der sanitären Anlagen im Haftraum, die Gesamtdauer der Unterbringung sowie die tatsächlichen Einschlusszeiten in Betracht (BVerfG, NJW-RR 2011, 1043, BGH BGH Beck RS 2013, 12428). Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung die Rechtsprechung zur Frage einer menschenwürdigen Unterbringung zusammengefasst und darauf verwiesen, dass die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK nicht unbeachtet bleiben darf (vgl. BGH a.a.O. Rn 12, 13). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht von einem Regelwert von ca. 4 m² je Inhaftierten aus und bezieht bei Werten darunter die weiteren Haftbedingungen in seine Würdigung mit ein. Der EGMR hat in dem Urteil vom 10.1.2012 (NVwZ-RR 2013,284) seine Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst: Der Gerichtshof wiederholt die in seiner Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK niedergelegten Grundsätze (...). Danach spricht eine starke Vermutung für erniedrigende Haftbedingungen, wenn nicht jeder Häftling einen Schlafplatz in der Zelle hat oder wenn er nicht wenigstens über drei qm Gesamtfläche verfügt oder wenn es der Raum der Zelle insgesamt nicht zulässt, dass sich die Häftlinge zwischen dem Mobiliar frei bewegen. Liegt insoweit eine Überbelegung der Zellen danach nicht vor, sind andere Aspekte für die Beurteilung der Haftbedingungen von Bedeutung, darunter Möglichkeiten der Bewegung im Freien, Tageslicht, natürliche Luft, Lüftung und angemessene Heizung, Toilettenbenutzung unter Wahrung der Privatsphäre sowie angemessene sanitäre und hygienische Vorkehrungen.

3. Unter Anwendung dieser Grundsätze kann auch bei einer Gesamtschau ein Verstoß gegen eine menschenunwürdige Unterbringung nicht festgestellt werden. Die Zellengröße betrug wie aus der oben wiedergegebenen Tabelle ersichtlich nach dem zu folgendem Vortrag des Antragsgegners stets mehr als 4,0 m² je Inhaftierten. Auch nach dem Vortrag des Antragsgegners ist die nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz zulässige Belegungszahl mit 8 Gefangenen zu keinem Zeitpunkt überschritten gewesen. Für die Frage ob eine menschenwürdige Unterbringung vorliegt, ist es nicht entscheidungserheblich, ob gegen Bestimmungen des jeweiligen Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der Anzahl der in einer Zelle untergebrachten Inhaftierten verstoßen wurde, zumindest dann nicht, wenn die Höchstzahl der zulässigen Unterbringung von 8 Gefangenen nicht überschritten worden ist (vgl. BGH NJW 2006,3572).

a. Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Antragsteller als Nichtraucher in dem Zeitraum vom 19.7.2012 bis zum 30.7.2012 mit einem Raucher untergebracht war. Selbst wenn der Mitgefangene in der Zelle geraucht haben sollte, vermag dies vorliegend nicht zu der Feststellung einer menschenunwürdigen Unterbringung führen. Grundsätzlich wäre eine gemeinsame Unterbringung eines Nichtrauchers mit einem Raucher zu beanstanden. Vorliegend wurde jedoch der Mithäftling in den Akten der JVA als Nichtraucher geführt, so dass die gemeinsame Unterbringung insoweit nicht zu beanstanden ist. Es ist denkbar, dass ein Häftling sich gegenüber der Gefängnisleitung als Nichtraucher bezeichnet und dann aber dennoch in der Zelle raucht. In einem solchen Fall kann eine menschenunwürdige Unterbringung des nichtrauchenden Mitinsassen erst in Betracht gezogen werden, wenn die Gefängnisleitung nach Beschwerden oder Hinweisen keine Abhilfe schafft.

b. Das Landgericht hat zu Recht die umfangreichen Aufschlusszeiten in

seine Bewertung einbezogen. Es wäre durchaus wünschenswert gewesen, wenn der Antragsteller bereits in der Antragsschrift die Aufschlusszeiten zutreffend dargestellt hätte.

c. Hinsichtlich der Abtrennung der Toilette kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts auf Seite 4 des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden.

4. Das Landgericht hat weiter unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4.7.2013 (Az. III ZR 338/12) und eines Beschlusses des Senats vom 3.7.2014 (Az. 1 W 409/14) angemerkt, dass ein Anspruch auch daran scheitern würde, dass ein Verschulden des Antragsgegners nicht gegeben sein dürfte.

5. Schließlich ist noch anzumerken, dass der Senat die von dem Antragsteller genannte Entschädigungssumme für 100,00 € für zu hoch einstuft und maximal eine Entschädigungssumme in Höhe von 20,00 € pro Tag an (vgl. OLG Hamm, BeckRS 2011, 21431) ansetzen würde.